



REACT EU „Förderprogramm Grüne Infrastruktur“ (Stand 18.06.2021)



1. Hintergrund und Zielsetzung

REACT-EU will einen Beitrag leisten zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen sowie der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft. Mit der Förderung der grünen Infrastruktur soll ein Beitrag zur Beschleunigung der grünen Transformation geleistet werden.

Elemente der grünen Infrastruktur, wie Schutzgebiete, Grünzüge, Parks oder Straßenbegleitgrün haben durch die Bereitstellung von Biodiversität und einer Vielzahl an Ökosystemleistungen nachweislich eine starke positive Wirkung auf die psychische und physische Gesundheit der Menschen und sind auch von ökonomischer Bedeutung (z.B. Tourismus). Gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig saubere Luft, Freiflächen zur Kaltluftentstehung oder der Zugang zu Naherholungsflächen für die Lebensqualität der in Nordrhein-Westfalen lebenden Bevölkerung sind. Der Aufenthalt im „Grünen“ ist eine natürliche Art von Gesundheitsschutz. Die Covid-19-Krise führt verständlicherweise dazu, dass Menschen im wesentlich stärkeren Umfang die Naturlandschaften und Grün- und Freiräume aufgesucht haben. Das ist für die Erholung und das Wohlbefinden der Bevölkerung umso wichtiger, wenn Reisen und Urlaube in andere Regionen nicht oder nur bedingt möglich und soziale Kontakte in Räumlichkeiten ebenfalls eingeschränkt sind. Dies macht sich in einer einwohnerstarken Region wie Nordrhein-Westfalen mit rd. 18 Millionen Einwohnern besonders bemerkbar: Naturhighlights, aber auch die Grün- und Freiräume im Wohn- und Arbeitsumfeld werden verstärkt aufgesucht. Es ist wichtig, dass die Menschen die Natur erleben können und von der Schönheit und der Biologischen Vielfalt Nordrhein-Westfalens, ob vor der Haustür oder im Umland, profitieren können. Allerdings steigt durch die hohe Nachfrage auch der Druck auf Grün-, Frei- und Landschaftsräume enorm und die Berücksichtigung der Belange von Tieren und Pflanzen und der Biologischen Vielfalt fällt zunehmend schwerer. Langfristig ökologisch wertvolle Elemente

der grünen Infrastruktur und gleichzeitig naturverträgliche Freizeitangebote in entsprechender Qualität und Quantität bereitzustellen, wird neben der Covid-19-Krise auch durch die Folgen des Klimawandels auf die grüne Infrastruktur zunehmend anspruchsvoller.

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe ([REACT-EU](#)) Initiative „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ stellt das Land NRW Mittel für die grüne Transformation zur Verfügung, um die digitale und grüne Transformation in Nordrhein-Westfalen voranzubringen. Das Ziel des REACT-EU-Förderprogramms „Grüne Infrastruktur“ vor diesem Hintergrund ist, die Schaffung, den Erhalt, die Wiederherstellung und die Verbesserung von Elementen der Grünen Infrastruktur vorwiegend im urbanen Umfeld sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung von naturtouristischen Angeboten in Nordrhein-Westfalen. In diesem Kontext stehen Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität sowie Maßnahmen zur Erhöhung der psychischen und physischen Gesundheit, die wohn- und arbeitsortnahes sowie touristisches Naturerleben und deren Erschließung fördern. Auf diese Weise soll die grüne Infrastruktur erhalten, insbesondere ihre Erholungsleistungen gestärkt und den Menschen besser sowie zugleich möglichst naturverträglich zugänglich gemacht werden.

2. Rechtsgrundlage und Fördergegenstände

a. Rechtsgrundlage

- [Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur einschließlich von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung \(Richtlinien Grüne Infrastruktur\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft \(REACT-EU\);](#)
- [§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung \(VV, VVG zur LHO\), RdErl. d. Finanzministeriums vom 10. Juni 2020 \(SMBl. NRW. 631/MBI.NRW.2020 S. 309\);](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1\) geändert durch Verordnung \(EU\) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung \(EU\) 2020/972 \(ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3\). Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\);](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung \(EU\) 2020/972 \(ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3\) am 2. über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;](#)
- [Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung \(EFRE\) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen \(EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL\)](#)

Grundlage der Förderung im [REACT-EU-Förderprogramm „Grüne Infrastruktur“](#) sind neben der EFRE RRL die [Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ \(RL GI\)](#) des MULNV NRW.



Sofern in diesem Programm keine Abweichungen von den Bestimmungen der RL GI definiert werden, sind diese entsprechend zusammen mit der EFRE RRL anzuwenden.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das [Operationelle Programm \(OP\) EFRE NRW 2014-2020](#), Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden.

b. Fördergegenstände

Förderfähig sind Vorhaben der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.15 der RL GI mit dem Ziel der Sicherung, Entwicklung, Schaffung und Verbindung von Grün- und Freiräumen. Zu den förderfähigen Vorhaben können beispielsweise Maßnahmen gehören zur/ zum...

- Steigerung der heimischen (möglichst autochthonen) Artenvielfalt und des Biotopverbundes, z. B. durch naturnahe Blühstreifen an Wegen mit Mahdgutübertragung oder regionalem Saatgut, Anlegen von Streuobstwiesen, Umwandlung von Schottergärten, Anlegen von Gehölzstrukturen, Staudenpflanzungen etc. *Bei Maßnahmen in Schutzgebieten muss autochthones Pflanzmaterial verwendet werden.*
- Erhalt der grünen Infrastruktur, z.B. durch Neu- und Nachpflanzung von Bäumen zur nicht-forstwirtschaftlichen Nutzung, Anschaffung von Bewässerungssystemen, etc. *Bei der Nachpflanzung von Bäumen, die bereits nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden, sind die dort getroffenen Festsetzungen (z.B. zum Zweckbindungszeitraum) zu beachten. Die Bewilligungsbehörde ist in diesen Fällen durch den Antragsteller auf die vorangegangene Förderung hinzuweisen.*
- Naturerleben einschließlich der Wegeerschließung und -anbindung entsprechender Grün- und Freiräume. *Vollversiegelte Wegeflächen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Kosten für den Trassenbau dürfen max. 50 Prozent der Kosten der Maßnahme ausmachen.*
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Besucherlenkung mit dem Ziel der Steuerung von Besucherströmen in ökologisch sensiblen Bereichen und Entlastung solcher sowie der Information über Natur und Biologische Vielfalt.
- Entwicklung von Grün- und Freiräumen zur Steigerung ihrer gesundheitsfördernden Wirkungen z. B. durch naturverträgliche Spiel-, Sport- und Erholungsflächen als Beitrag zur Bewegungsförderung.
- Entsiegelung/Entwicklung von Flächen zum Anlegen ökologischer Strukturen
- Ökologische Optimierung und Schaffung von naturnahen Wasserflächen und weiteren Feuchtbereichen

Die Förderung von Projekten, die auch nach den Förderrichtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne förderfähig sind, ist nur außerhalb der Gebietskulisse des NRW-Programms "Ländlicher Raum" möglich.

Maßnahmen gleicher Art (z. B. Baumpflanzungen) in einem definierbaren Gebiet sollten möglichst zu einem Antrag zusammengefasst werden, um die Bagatellgrenze (s. 3.c. Höhe der Zuwendung.) zu erreichen und die Anzahl an Anträgen gering zu halten.



Anschaffungen werden gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme stehen (z.B. Bewässerungssysteme bei Neuanpflanzungen). Nicht gefördert werden Anschaffungen, die von ihrer Gebrauchsbestimmung her bereits für andere Zwecke der allgemeinen Unterhaltung (z.B. Mäher) genutzt werden können, soweit für die Maßnahmen der „Grünen Infrastruktur“ nicht eine spezielle Technik erforderlich ist, die beim Antragsteller derzeit nicht vorhanden ist. Die Anschaffung muss ein Fördergegenstand des Förderantrags „Grüne Infrastruktur“ sein und darf höchstens 50 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten ausmachen (im Rahmen der Bewilligung). In begründeten Ausnahmefällen kann der Prozentanteil höher angesetzt werden.

3. Zuwendung

a. Zuwendungsberechtigte

- Zuwendungsberechtigt sind die unter Nummer 3 aufgeführten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß der RL GI.
- Juristische Personen des Privatrechts sind nur dann antragsberechtigt, wenn zu ihrem Aufgabenbereich bzw. Satzungszweck der Naturschutz gehört. Nr. 3.1.4 der RL GI findet keine Anwendung. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt und können auch über eine Weiterleitung keine Zuwendung erhalten.

b. Zuwendungsvoraussetzungen

- Es gelten die Bestimmungen der RL GI (Nr. 4 + 5).
- Abweichend von der RL GI und der EFRE RRL sind Personalausgaben nicht zuwendungsfähig.
- Abweichend von den RL GI ist ein kommunales Handlungskonzept nicht Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.
- Das Vorhaben muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben muss bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein (Durchführungszeitraum).

c. Höhe der Zuwendung

- Kommunen haben abweichend von den RL GI aufgrund von § 28 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2021 des Landes NRW die Möglichkeit eine Vollfinanzierung zu beantragen. Für andere Antragsteller gelten die Regelungen gemäß RL GI (Nr. 5.5), welche eine Anteilsfinanzierung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsehen.
- Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung wird abweichend von den RL GI für alle Zuwendungsempfänger auf 100.000 Euro festgelegt.

d. Antragsfristen

- Anträge sind unter Verwendung des vollständig ausgefüllten [Antragsformulars inklusive Anlagen](#) grundsätzlich bis zum **30.09.2021** beim Dezernat 34 der zuständigen Bezirksregierung im Original auf dem Postweg einzureichen. Gegebenenfalls ist je nach Mittelverfügbarkeit eine weitere Einreichung von Anträgen nach diesem Datum möglich. Zur fachlichen Beratung stehen im Vorfeld der Antragseinreichung die Dezernate 51 zur Verfügung (s. 6. Ansprechpersonen)



e. Antragsverfahren

- Die Prüfung der Anträge auf EFRE-Konformität und Fachlichkeit erfolgt parallel in den Dezernaten 34 und 51 der zuständigen Bezirksregierung in der Reihenfolge des Eingangs.

4. Auswahlkriterien

Bei Antragstellung ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden.

a. REACT-EU Kriterien

Die Vorhaben müssen sich in die REACT-EU-Prioritätsachse des laufenden [OP EFRE NRW 2014-2020](#) einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen von dessen Zielen leisten. Sie müssen ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen. Die Vorhaben müssen im Sinne der Zielsetzung des Förderprogramms (s. Nr. 1) eine nachweisliche Verbesserung der grünen Infrastruktur herbeiführen. Bestehende ökologisch sensible Bereiche sind als Elemente der Grünen Infrastrukturen im Sinne einer nachhaltigen Naturnutzung im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu schützen und zu entlasten.

REACT-EU Kriterien
<u>Beitrag zu ökologischen Zielen</u> : Gesucht werden Vorhaben mit einem ökologischen Beitrag beispielsweise zur Klimaneutralität, der nachhaltigen Ressourcenwirtschaft oder dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die auszuwählenden Vorhaben sollen erhebliche positive Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung oder Biodiversität aufzeigen.
<u>Beitrag zur Biodiversitätsstrategie des Landes NRW</u> : Gesucht werden Vorhaben, die einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen leisten.

b. Querschnittsziele EFRE

Die Vorhaben müssen der nachhaltigen Entwicklung unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten entsprechen. Es ist außerdem darzulegen, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen berücksichtigt wurden.

Querschnittsziele
<u>Gleichstellung</u> von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen
<u>Nachhaltigkeit</u> : Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten

5. Zweckbindungsfristen

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, verpflichtet zur:

- Pflege von Anpflanzungen (z.B. Blühstreifen/-wiesen) für die Dauer von 10 Jahren, bei Bäumen 25 Jahre,
- Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände von 5 - 10 Jahren und bei Investitionen 25 Jahre



Eine 3-jährige Entwicklungspflege der Anpflanzungen kann nur im Rahmen des Durchführungszeitraumes (ggfs. anteilig) gefördert werden.

6. Ansprechpersonen

Folgende Personen bei den Bezirksregierungen stehen bei den Dezernaten 34 für zuwendungsrechtliche oder verfahrenstechnische sowie bei den Dezernaten 51 für naturschutzfachliche Fragen zur Verfügung:

Dezernat 34

Bezirksregierung Arnsberg

Herr Roderfeld
Schloßstraße 14
59821 Arnsberg
Email: martin.roderfeld@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82 2742

Bezirksregierung Detmold

Herr Frerk
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Email: daniel.frerck@brdt.nrw.de
Telefon: 05231 71 3416

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Sartor
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Email: patrizia.sartor@brd.nrw.de
Telefon: 0211 475 1346

Bezirksregierung Münster

Frau Fangmeyer
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
Email: elisabeth.fangmeyer@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411 1662

Bezirksregierung Köln

Frau Valero Nadal
Zeughausstraße 2-10
50665 Köln
Email: alicia.valeronadal@brk.nrw.de
Telefon: 0221 147 3097

Herr Schulz
Zeughausstraße 2-10
50665 Köln
Email: martin.schulz@brk.nrw.de
Telefon: 0221 147 2126

Dezernat 51

Bezirksregierung Arnsberg

Frau Schlaberg
Email: dagmar.schlaberg@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82 2649

Bezirksregierung Detmold

Frau Rothenstein
Email: rita.rothenstein@brdt.nrw.de
Telefon: 05231 71 5120

Bezirksregierung Düsseldorf

Herr Dreschmann
Email: timo.dreschmann@brd.nrw.de
Telefon: 0211 475 2038

Bezirksregierung Münster

Frau Kraus
Email: britta.kraus@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411 1610

Bezirksregierung Köln

Frau Liebermann
Email: martina.liebermann@brk.nrw.de
Telefon: 0221 147 3182



7. Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund eingereicherter Förderanträge besteht.

Herausgeber:

EFRE-Verwaltungsbehörde NRW
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung, und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 61772-0
E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de
www.efre.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 4566-0
E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de